

GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Geschäftsverbindungen mit der Firma SOMEWARE Bodnegg GmbH, Hirscher 1, 88285 Bodnegg (im folgenden SOMEWARE). Unsere Angebote und Terminangaben sind freibleibend. Die Ausführung von Aufträgen erfolgt nur nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn keine schriftlichen Auftragsbestätigungen erteilt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.

Abweichende Vertragsbedingungen des Geschäftspartners und ergänzende oder ändernde Nebenabreden sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Sollten einzelne vertragliche Abmachungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag dennoch gültig. Die unwirksame Vereinbarung ist so umzudeuten, dass der durch sie beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird, § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben unberührt. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Firma SOMEWARE aus diesem Vertrag gegen den Vertragspartner, im kaufmännischen Verkehr aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Verwender das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Kunde kann Vertragsrechte weder abtreten noch verpfänden. Der Kunde ist berechtigt, die Waren im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes weiterzueräußern oder weiterzuverarbeiten; für diesen Fall tritt er bereits jetzt seine hierdurch entstehenden Forderungen, Miteigentum gegen seinen Abnehmer, an die Verwenderin ab. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verwenderin nach angemessenen erfolglosen Fristablauf zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von der Verwenderin verrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Änderungen, die sich als technisch notwendig erweisen, sind uns vorbehalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern sie sich zur Erfüllung des Auftrages als notwendig erweisen, anderenfalls wird der Vertrag angepasst. Als Informationsquelle ist die Homepage www.someware.de Vertragsbestandteil, mittels ihr nimmt der Verwen-

der weitergehende Auskunfts- und Benachrichtigungspflichten wahr. Jegliche Aktualisierung erfolgt über diesem Wege.

WERKVERTRAG

Verträge über die Herstellung und Lieferung von Individualsoftware, also von Softwareprodukten, die entwickelt werden im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Softwareanwenders, werden als Werkverträge behandelt, dieser richtet sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Durch eine Auftragsanpassung verlieren der Lieferzeitpunkt und die Kostenfeststellung seine Verbindlichkeit. Nach Stand der Technik sind Fehler bei der Individualsoftwareproduktion nicht mit zumutbaren Mitteln zu vermeiden, so dass Gewährleistungsrechte nur für Fehler statthaft sind, die grundsätzliche Brauchbarkeit beeinträchtigen. Diese Mängel werden bei unverzüglicher Anzeige geprüft und nachgebessert. Dies gilt nicht für Programmdesignfehler und fehlgeschlagene Mängelbeseitigungen, so dass Wandlung oder Minderung statthaft sind. Die Abnahme erfolgt nach der Programmentwicklungs- und Testphase, die mit der Installation und einer ausführlichen Einweisung einer Person, wie auch mit der im Wesentlichen störungsfreien Erprobung endet. Im anderen Fall gilt die Abnahme nach einer zweiwöchigen Inbetriebnahme als erteilt. Die Nachbesserung der Mängel erfolgt nach Anzeige in einer angemessenen Frist, jedoch nicht später als 3 Monate. Alle weiteren Leistungen unterliegen dem Dienstleistungsvertrag.

VERTRAG FÜR MULTIMEDIAERZEUGNISSE

Die Erstellung eines Multimediaerzeugnisses ist ein Fall eines Vertrages sui generis. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Es geht ein intensives Planungsgespräch, wie eine andauernde Kommunikation während der Produktion mit dem Auftraggeber einher. Dem Vertrag zugrunde liegt die kreative Gestaltung von SOMEWARE in dem Rahmen der zur Ausdruck gebrachten Darstellung des Auftraggebers. Dieser Rahmen soll sich nach der rein faktischen Beschreibung auch durch Sinn und Zweck, Wirkungsweise, Methode und Stil des Auftrages ergeben.

Diese Rahmenbedingungen sind im Vorfeld vom Auftraggeber in schriftlicher Form mitzuteilen. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, sind vom Auftraggeber nach Mitteilung in den Vertrag mit aufzunehmen. Durch die künstlerische Freigabe richtet sich die Fälligkeit nach der Vollendung des Werkes.

KAUFVERTRAG

Vertrieb von Standardsoftware und Anpassung von Standardsoftware fallen unter das Kaufrecht, so wie auch selbst erstellte Standardsoftware. Unter den Kaufrechtsbereich fallen auch jegliche Hardwarekomponenten und andere Geräte. Die vom Hersteller gewährte Garantie wird auf den Käufer weitergegeben. Die Auswahl des Produktes liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Vertragspartners. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass das gekaufte Produkt den Anforderungen und den Zwecken des Vertragspartners genügen. Die Lieferung der Produkte steht unter Selbstlieferungsvorbehalt. Es kann keine Haftung für etwaige Systemkonflikte übernommen werden, wenn nicht die vollständige Konfiguration des Käufers im Zuge der Beratung mitgeteilt wurde. Beruht ein Systemkonflikt auf einem unvorhersehbaren Ereignis, welches jedoch in unseren Machtbereich fällt, halten wir uns die Ersatzlieferung vor. Software darf unter keinen Umständen übersetzt, abgeändert oder dekompiert werden. Zuwiderhandlungen entziehen dem Vertrag die Grundlage, so dass eine Vertragsrückabwicklung statthaft wird, wie auch eine Vertragsstrafe in 3facher Höhe des Verkaufswertes fällig wird. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

DIENSTVERTRAG

Es werden die für den Auftraggeber ausgeführten Dienstleistungen berechnet. Eine Übersicht über die erbrachten Leistungen kann auf Wunsch anhand einer Leistungsaufzeichnung erbracht werden. Jedoch muss dies spätestens bei der Leistung angezeigt werden. Eine weitere Nachweispflicht besteht nicht. Eine Haftung für Fehlleistungen, Übertragungsfehler, Missverständnisse und sonstige aus dem üblichen Geschäftsverkehr entstehende Falschmeldungen besteht nicht. Der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges wird nicht geschuldet. Alle fernmündlichen Dienstleistungen sind kostenpflichtig, sowie Dienstleistungen per eMail, Fernwartung usw.. Der aktuelle Preisspiegel kann angefordert werden. Explizit wird auf den Aufschlag bei Dienstleistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten hingewiesen werden. Es besteht keine ausdrückliche Einweisungspflicht bei fernmündlicher Dienstleistung oder per Email. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

MIETVERTRAG

Ein Mietvertragsverhältnis bedarf keiner Form und ergibt sich auch aus der tatsächlichen Überlassung. Eine Leihe ist im Zweifel ausgeschlossen. Alle Mietsachen sind in bestem Zustand, andernfalls ob-

liegt dem Vertragspartner bei der Übergabe eine Anzeigepflicht. Der Vertragspartner, dem die Mietsachen und Räumlichkeiten vermietet oder zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich, allen notwendigen Sorgfaltspflichten nachzukommen, die Geräte und die Räumlichkeiten sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die während der Entleihdauer auftreten, weiterhin sind Folgeschäden und Ausfallkosten zu tragen.

PREIS UND ZAHLUNG

Unsere Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Auftragserteilung. Die Rechnungen von SOMEWARE sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu überweisen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verzug tritt insbesondere ohne Zugang einer Mahnung hiernach ein. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen, so dürfen wir vom Vertrag zurücktreten, Vorauszahlung verlangen oder unsere Lieferung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dies gilt auch, wenn fällige Forderungen trotz Mahnung nicht ausgeglichen werden. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, vom Kunden Zinsen in Höhe von 5% bzw. 8% bei Rechtsgeschäften an denen kein Verbraucher beteiligt ist über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank geltend zu machen, ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Die Geltendmachung zusätzlicher Schadensersatzansprüche bleibt uns vorbehalten.

Bei Berechnung von Stundensätzen werden angebrochene Stunden auf jeweils eine halbe Stunde (30 Minuten) aufgerundet.

LIEFERUNG

Sämtliche Bestellungen werden nur unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit angenommen. Ereignisse höherer Gewalt wie Streik, Energiemangel, Feuer, Verkehrssperren, Betriebsstilllegung, Betriebsstörung, Störungen des Transportwesens und sonstige unvorhergesehene Fälle entbinden uns von den eingegangenen Lieferverpflichtungen. Angegebene Lieferzeiten sind nur annähernd zu betrachten. Sie sind erst nach endgültiger schriftlicher Auftragsbestätigung bindend.

GEWÄHRLEISTUNG

Eine unvollständige Lieferung, beziehungsweise eine mit offensichtlichen Mängeln behaftete Ware ist unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung oder Installation schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel sofort nach deren Entdeckung. Anderenfalls ist jegliche Gewährleistung, die sich zunächst auf Nacherfüllung richten, durch die vorstehende Pflichtverletzung ausgeschlossen. Der Besteller kann Ansprüche wegen eines offensichtlichen Mangels nur binnen zwei Wochen nach Erhalt der Ware geltend machen. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers verjähren in 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs.1 Nr. 2, 479 Abs.1 und 634a Abs. 1. Nr. 2. BGB längere Fristen vorschreibt. Wir behalten uns zunächst das Recht der kostenlosen Nachbesserung vor, ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Auf diese Einrede verzichten wir auch nicht dadurch, dass wir zunächst über die Beanstandungen verhandelt haben. Waren, die offensichtliche Gebrauchsspuren aufweisen, sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Bei der Vielzahl der am Markt befindlichen Hard- und Softwarekomponenten und Systemkonfigurationen lassen sich Probleme bei der Installation und dem Betrieb von Produkten leider niemals ganz ausschließen, darum ist jede Gewährleistung ausgeschlossen, wenn wesentliche Systemänderungen nach der vertraglichen Installation vorgenommen werden. Wiederherstellende Maßnahmen sind neue Verträge. Kosten, die der Verwenderin durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, trägt der Kunde. Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Käufer mit seiner Zahlung in unangemessenem Verhältnis zur Beanstandung im Rückstand ist. Die Mangelhaftigkeit entfällt, wenn der Käufer ohne unsere schriftliche Zustimmung Nachbesserungen vorgenommen hat oder der Käufer unsere Vorschriften über die Behandlung des Gegenstandes nicht befolgt.

HAFTUNG

Die Haftung für Verlust oder Vernichtung von Daten des Anwenders ist ausgeschlossen, soweit nicht in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird und der Anwender durch Bereithalten der Daten in maschinenlesbarer Form sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Schadenersatzansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Es besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn, sofern der

Kunde Kaufmann ist. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch Pflichtverletzungen. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Übergabe der Sendung an den Frachtführer auf den Kunden bzw. bei vollendeter Montage des einzelnen Gegenstandes.

URHEBERRECHTE

Dem Lizenznehmer wird ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht gewährt, die Software zu nutzen. Die Software darf auf einer Arbeitsstation installiert und genutzt werden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig, insbesondere werden Veröffentlichungsrecht, Vervielfältigungsrecht und Verwertungsrechte an der Software vorbehalten. Das Benutzungsrecht erlischt automatisch bei Kündigung oder bei Vertragsverletzung. Vertraglich kann etwas anderes geregelt werden, jedoch sind die Produkte mit einem Urheberrechtsvermerk zu kennzeichnen, auf diesen muss vertraglich gesondert von Seiten des Verwenders im Vertrag verzichtet werden.

DATENSCHUTZ

Der Vertragspartner wird hiermit darüber informiert, dass die im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist unser Sitz in Bodnegg. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Ravensburg, soweit zulässig. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: 12/2010